

- für die Bewilligung einer Zuwendung nach Nummer 2 Buchstabe b:
 - eine entsprechende Erklärung, dass die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen und Hilfsmitteln im unmittelbaren Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung der Kastration oder Sterilisation freilebender herrenloser Katzen oder deren Kennzeichnung mittels Mikrochip stehen,
 - bei Einzelanschaffungen ab jeweils 500,00 Euro drei Angebote,
- außer bei kommunal geführten Tierheimen ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit.

7.2 Bewilligung

Die Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

7.3 Auszahlung

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde auf schriftlichen Abruf im Rahmen der Durchführung der Maßnahme ausgezahlt.

7.4 Überwachung der Verwendung und Verwendungsnachweis

- 7.4.1 Der Zuwendungsempfänger hat zu dem im Zuwendungsbescheid angegebenen Zeitpunkt, spätestens jedoch zu den in Nr. 6 ANBest-P oder Nr. 6 ANBest-GK genannten Fristen, den Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde entsprechend den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-P bzw. den Nummern 6.2 bis 6.4 der ANBest-GK vorzulegen. Diese prüft den Verwendungsnachweis (VWN). Das Formular für den VWN wird von der Bewilligungsbehörde (GFAW) auf deren Homepage zur Verfügung gestellt.

- 7.4.2 Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die Verwendung der Mittel beim Zuwendungsempfänger zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48, 49 und 49a ThürVwVfG und die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 31.03.2021

Heike Werner
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt, 06.04.2021
Az.: 52-2554/18-7
ThürStAnz Nr. 18/2021 S. 758 – 760

LANDESVERWALTUNGSAMT

134

Prüfungstermine für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023

Die gemäß § 73 Berufsbildungsgesetz für die Berufe des öffentlichen Dienstes zuständige Stelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt gibt zu der Fortbildungsprüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse folgende Termine für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 bekannt:

Fortbildungsprüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

2021	Winterprüfung
Anmeldeschluss	20.09.2021
Prüfungstermin	20.10.2021

2022	Sommerprüfung	Winterprüfung
Anmeldeschluss	20.03.2022	19.09.2022
Prüfungstermin	20.04.2022	19.10.2022

2023	Sommerprüfung	Winterprüfung
Anmeldeschluss	19.03.2023	18.09.2023
Prüfungstermin	19.04.2023	18.10.2023

Die Anträge auf Zulassung zu o. g. Fortbildungsprüfung sind der zuständigen Stelle fristgemäß beim

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 120 – Ausbildung, Vormerkstelle, Zuständige Stelle –
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

einzureichen.

Weimar, 12. April 2021

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 12.04.2021
Az.: 120.06-6214/20212223
ThürStAnz Nr. 18/2021 S. 760 – 761

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

135

Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Thüringen mit den Arzneimitteln Comirnaty® Impfstoff (BioNTech), Vaxzevria® (COVID-19 Vaccine AstraZeneca) und COVID-19 Vaccine Janssen (Janssen-Cilag)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 MedBVSV in Verbindung mit den Nutzen-Risiko-Bewertungen der nach § 77 Arzneimittelgesetz (AMG) zuständigen Bundesoberbehörde (hier: Paul-Ehrlich-Institut) vom 15.04.2021, erlässt das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) folgenden

Bescheid:

(1) Das TLV gestattet den folgenden Inhabern von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 AMG

PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co.KG
Vertriebszentrum Gotha, Am Kindleber Feld 3, 99867 Gotha

sowie

Noweda Pharma-Handels-GmbH
Am Hochheimer See 11, 99192 Nesse-Apfelstädt

und den öffentlichen Apotheken im Freistaat Thüringen mit einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz das Herstellen und Inverkehrbringen von Impfstoffen, abweichend von den Vorgaben des § 13 Abs. 2a AMG.

(2) Abweichungen von den unter Ziffer 1 genannten Vorschriften zur Herstellung sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

(3) Die unter Ziffer 1 genannten Inhaber von Erlaubnissen nach § 52a Absatz 1 AMG haben gemäß der Nutzen-Risiko-Bewertung des Paul-Ehrlich-Instituts vom 15.04.2021 die Prozessbeschreibung: „Standardarbeitsanweisung für den Umgang mit Comirnaty®-Impfstoff (BioNTech), Vaxzevria® (COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca) und COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke“ (in der jeweils aktuellen Fassung) einzuhalten.

Die unter Ziffer 1 genannten öffentlichen Apotheken haben die für den jeweiligen Impfstoff gültigen Arbeitshilfen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung „Umgang mit Comirnaty® Impfstoff (BioNTech) in der Apotheke“, „Umgang mit COVID-19-Impfstoff von AstraZeneca in der Apotheke“ und „Umgang mit COVID-19 Vaccine Janssen in der Apotheke“ (in der jeweils aktuellen Fassung) einzuhalten.

(4) Dem vollsortierten Großhandel mit Erlaubnis nach § 52a AMG wird aufgegeben, dem TLV eine wöchentliche Zusammenstellung der an die öffentlichen Apotheken in Thüringen gelieferten Impfdosen zu übermitteln.

(5) Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Allgemeinverfügung über die Gestattung gemäß § 4 Abs. 3 Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSV) zur Versorgung der Bevölkerung in Thüringen mit SARS-CoV-2-Impfstoff (Comirnaty® Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion) vom 01.04.2021 und wird befristet bis zum 30.09.2021.

(6) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

(7) Diese Allgemeinverfügung gilt nach ihrer Bekanntgabe bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Paul-Ehrlich-Institut die Nutzen-Risiko-